

2/14



CONSULTATIO *news*

Abflug,
Ausflug, Anpfiff!

- Grunderwerbsteuer neu geregelt
- IKS: Managementfehler vermeiden
- Steuer-Update CEE

Inhalt

Nachgefragt bei Andreas Kauba	S 2
Grunderwerbsteuer neu geregelt Wer gewinnt, wer verliert	S 3
Abflug, Ausflug, Anpfliff: So machen Sie in den nächsten Wochen alles richtig Der CONSULTATIO-Sommerguide	S 4
Managementfehler vermeiden Interne Kontrollsysteme schützen vor Blindflug	S 6
Steuer-Update CEE Was sich 2014 bei unseren Nachbarn ändert!	S 7
Intern Steuernuss	S 8

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: „Steuerforum – Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1
Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg SALCHER
Redaktion: Dr. Georg SALCHER, Mag. Nina KOWALCZYK, Mag. Julius STAGEL, Andrea NETEK, Mag. Alexander FRITZ, Mag. Christian KRAXNER
Lektorat: scriptophil, die textagentur, www.scriptophil.at
Layout: Klara KERESZTES, E-Mail: themoveon@chello.at
Fotos: CONSULTATIO, S.1+5: shutterstock.com/Luis Louro, S.3: klickerminth - Fotolia.com, S.4: shutterstock/Kozorez Vladislav, S.6: shutterstock/filmfoto, Sara Costa
Druck: dpl Marketing Ges.m.b.H, www.dpl.at
Adresse der Redaktion: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com

Nachgefragt bei ...



... Andreas Kauba

Wie sehen Sie das aktuelle wirtschaftliche und steuerliche Geschehen in Österreich?

Viel diskutiert wurde zuletzt die Neuregelung der Grunderwerbsteuer, die ja Anfang Juni in Kraft getreten ist. Die aktuelle Reform begünstigt nach wie vor Übertragungen im engeren Familienkreis. Das ist sicher gut und richtig. Allgemein gesehen

macht es die Politik zunehmend schwerer, Österreich als optimalen Wirtschaftsstandort zu empfehlen. Denn die Rahmenbedingungen sind alles andere als einladend. Um den Mittelstand zu entlasten, wäre auf jeden Fall die kalte Steuerprogression zu beseitigen. Das ließe sich auch gesetzlich leicht umsetzen.

Welche Herausforderungen bestimmen momentan den Beratungsalltag der CONSULTATIO?

Die ständigen politischen Diskussionen und Umbrüche tragen zur Verunsicherung der Steuerzahler und der Wirtschaftstreibenden bei. Unsere Aufgabe ist es, trotz dieses schwierigen Umfelds die Bedürfnisse unserer KlientInnen optimal zu befriedigen und ihnen bei Problemen oder Herausforderungen kompetent zur Seite zu stehen. Die Themen der aktuellen Ausgabe der CONSULTATIO News bieten ein gutes Beispiel für die Vielfalt der Fragestellungen. Da geht es um die Klärung arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Fragen ebenso wie um Maßnahmen zur Vermeidung von Geschäftsführerhaftungen durch die Einrichtung geeigneter Kontrollsysteme. Für unsere international tätigen KlientInnen bieten wir einen Überblick über wesentliche Änderungen in den CEE-Nachbarländern.

Was steht derzeit CONSULTATIO-intern im Fokus?

Wir haben den ganzheitlichen Auftritt der CONSULTATIO-Gruppe und die strategische Weiterentwicklung im Blick. Sowohl bei der IT als auch in der Fortbildung und der Kompetenzerweiterung unserer MitarbeiterInnen sind wir gefordert, die Zeichen der Zeit zu erkennen und uns permanent an den neuesten Entwicklungen zu orientieren. Außerdem schreibt die CONSULTATIO Serviceorientierung und Klienteninformation groß. Deshalb bereiten wir auch mit unseren neuen Online-Videos via Facebook und YouTube fachliche Themen auf möglichst lockere Art auf.

Was plant Andreas Kauba in den nahenden Sommermonaten?

Meinem Neffen im Teenageralter habe ich – nach der anstrengenden Schularbeits-saison – einen Ausflug nach London versprochen, den wir demnächst antreten werden. Ansonsten hoffe ich auf perfektes Sommerwetter und erholsame Urlaubstage. Diese wünsche ich nicht nur mir, sondern natürlich auch allen CONSULTATIO-KlientInnen und unseren MitarbeiterInnen.



Mag. Julius STAGEL

Grunderwerbsteuer neu geregelt

Wer gewinnt, wer verliert

Bislang zog der Fiskus bei unentgeltlichen Grundstücksübertragungen die Einheitswerte heran, um die Grundsteuer zu berechnen. Die Verfassungsrichter sahen das jedoch als verfassungswidrig an. Daher liegt nun seit 1. Juni 2014 ein neues Gesetz auf dem Tisch. Lesen Sie, wer die Sieger und wer die Verlierer des neuen Modells sind.

Eines gleich vorweg: Im engsten Familienkreis wird Grund und Boden auch nach der Neuregelung steuerlich günstig übertragen werden können. Es soll künftig aber nicht mehr darauf ankommen, ob Sie Ihre Liegenschaft verschenken oder verkaufen. Entscheidend ist vielmehr, ob Sie Immobilien an ein begünstigtes Familienmitglied oder an jemand anderen weitergeben. Bei Liegenschaftsübertragungen außerhalb der Familie bemisst sich die Grunderwerbsteuer prinzipiell an der Gegenleistung – ausnahmsweise am Verkehrswert. Der Steuersatz bleibt in diesen Fällen unverändert bei 3,5 %.

Wie und in welchen Fällen ist der Verkehrswert zu ermitteln?

Der sogenannte „gemeine Wert“ eines Grundstückes – also de facto der Verkehrswert – kommt bei Übertragungen dann ins Spiel, wenn

- keine Gegenleistung vorhanden oder diese nicht zu ermitteln ist,
- die Gegenleistung geringer als der gemeine Wert des Grundstückes ist.

In diesen Fällen ist – so steht es in den Erläuterungen zum neuen Gesetz – der gemeine Wert gegenüber dem Finanzamt oder dem Notar „nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen“.

Als Grundlage für diesen Nachweis heranzuziehen sind:

- ein Schätzgutachten
- der tatsächliche Kaufpreis, falls das Grundstück kurz vor der Übertragung erworben wurde
- vergleichbare Käufe in der näheren Umgebung

Diese neue Regelung gilt unter Fachleuten als fragwürdig. Sie wird für erhebliche Unsicherheiten und zusätzliche Kosten sorgen, wenn Grundstücke außerhalb des Familienkreises unentgeltlich den Besitzer wechseln.

Wie hoch ist die Steuer im Familienkreis?

Grundstücksübertragungen innerhalb des engsten Familienkreises – ob unentgeltlich oder entgeltlich! – sind gleich doppelt bevorzugt:

- Die Grunderwerbsteuer ist immer nur vom Dreifachen des Einheitswertes zu berechnen. Maximale Berechnungsbasis sind jedoch 30 % des gemeinen Wertes, sofern dieser nachgewiesen wird.
- Der Steuersatz liegt bei nur 2 %.

Wer ist begünstigt?

Steuerlich begünstigt lassen sich Grund und Boden an folgende Personengruppe übertragen:

- den Ehegatten
- den eingetragenen Partner
- den Lebensgefährten, sofern ein gemeinsamer Hauptwohnsitz besteht oder bestanden hat
- einen Elternteil
- ein Kind, Enkelkind, Stiefkind, Wahlkind oder Schwiegerkind

Fazit: Die einen profitieren, die anderen verlieren

Der Fiskus kassiert also ab 1. Juni 2014 weniger Grunderwerbsteuer, wenn es um Kaufverträge innerhalb der engeren Familie geht. Zusätzlich profitieren auch Lebensgefährten – ihre Steuerlast beim Grunderwerb sinkt von früher 3,5 % auf nun 2 %.

Geschwister, Nichten, Neffen oder gar fremde Dritte kommen ab nun nicht mehr in den Genuss der Begünstigung. Sie müssen deutlich tiefer in die Tasche greifen: Für sie gilt künftig der deutlich höhere Verkehrswert als Bemessungsgrundlage für die 3,5%ige Grunderwerbsteuer.

Sie wollen ein Grundstück veräußern? Kontaktieren Sie bitte in jedem Fall zuvor Ihre persönlichen CONSULTATIO-BeraterInnen!





Andrea NETEK

**Abflug, Ausflug, Anpfiff:
So machen Sie in den nächsten Wochen alles richtig**

Der CONSULTATIO- Sommerguide

Demnächst steht nicht nur eine Fußball-WM mit Samba-Feeling ins Haus: Viele Dienstnehmer machen Urlaub, etliche Firmen veranstalten Ausflüge und Sport-Events für die Belegschaft. Aber Achtung: Hinter diesen Annehmlichkeiten lauert auch die eine oder andere „Abseitsfalle“ – sei's steuer- oder arbeitsrechtlich. CONSULTATIO News sorgt im Folgenden dafür, dass Sie nicht reinlaufen.

Urlaub: Dos and Don'ts

Wer bestimmt, wann es in den Urlaub geht?

Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben den Urlaubstermin immer im Einvernehmen und möglichst langfristig zu vereinbaren. Dabei sind die Erholungsmöglichkeiten des Mitarbeiters ebenso zu berücksichtigen wie die Erfordernisse des Unternehmens. In welcher Form die Vereinbarung erfolgt, ist nicht speziell festgelegt – aus Beweisgründen empfiehlt sich aber eine schriftliche Variante. Gibt's keine Einigung über den Urlaub, sieht das Gesetz in Firmen mit Betriebsrat ein internes Schlichtungsverfahren vor. Wo keine Betriebsräte da sind, muss – wenn's hart auf hart geht – der Mitarbeiter den Chef auf Duldung des Urlaubsverbrauches in der gewünschten Zeit klagen. Sich ohne Übereinkommen einfach in den Urlaub zu verabschieden ist für den Dienstnehmer – außer in wenigen Ausnahmefällen – nicht ratsam: Das kann zur Entlassung führen!

Wie hoch ist der Urlaubsanspruch?

Pro Arbeitsjahr kann sich der Mitarbeiter 30 Werk- tage (als solche gelten die Wochentage von Montag bis Samstag) frei nehmen.

Umgerechnet auf Arbeitstage ergibt dies bei einer Fünf-

Tage-Woche 25 Arbeitstage pro Arbeitsjahr. Nach

25 Dienstjahren erhöht sich der Urlaubsanspruch auf 36 Werk- tage bzw. 30 Arbeitstage. Der Urlaub kann in zwei Tranchen verbraucht

werden, wobei ein Teil zumindest sechs Tage umfassen muss. Auf Wunsch des Arbeitnehmers kann der Chef Tages-, Halbtags- oder Urlaub nach Stunden gewähren – er muss es aber nicht.

Wer führt die Urlaubsaufzeichnungen?

Der Dienstgeber muss die Urlaubszeiten genau dokumentieren. Wer nicht aufzeichnet, riskiert nicht nur eine Geldstrafe von bis zu EUR 218,-, sondern kann im Streitfall auch schlecht beweisen, wie viele Urlaubstage der Mitarbeiter verbraucht hat.

Endlich frei ... und dann plötzlich krank?

Geht mitten im Urlaub die Gesundheit flöten, ist das besonders ärgerlich. Denn aus arbeitsrechtlicher Sicht unterbricht eine Erkrankung den Urlaub nur, wenn sie länger als drei Kalendertage (und nicht Arbeitstage!) dauert. Wer krank wird, muss das sofort der Firma melden und eine ärztliche Bestätigung abliefern. Führt der Dienstnehmer seine Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei, schaut er durch die Finger: Der Urlaub gilt dann keinesfalls als unterbrochen!

Die Urlaubsablöse

Das Gesetz verbietet ausdrücklich, offene Urlaubsansprüche finanziell abzugelten, solange ein aufrechtes Arbeitsverhältnis besteht. Derartige Vereinbarungen sind rechtsunwirksam! Dennoch zahlen manche Unternehmen die verbotenen Urlaubsablösen in Form einer „Prämie“ aus. Davon ist abzuraten. Der Arbeitnehmer könnte den „abgelösten“ Urlaubsanspruch trotzdem einfordern!

Der Urlaubsvorgriff

Bereits am Beginn des Urlaubsjahres wird der volle Urlaubsanspruch wirksam. Heikel kann das für den Chef werden, wenn ein Mitarbeiter sich aus der Firma verabschiedet und bereits mehr Urlaub konsumiert hat, als ihm anteilig zusteht. Denn rückverrechnen lässt sich der „Mehrverbrauch“ nur, wenn der Arbeitnehmer die Firma unbe-



rechtigt vorzeitig verlassen hat oder berechtigterweise entlassen wurde! Als Dienstgeber sollten Sie daher immer den aktuellen, aliquoten Urlaubsstand des Mitarbeiters prüfen, bevor Sie die nächsten freien Tage genehmigen. Bieten Sie ihm insbesondere anstelle eines Vorgriffes auf das folgende Urlaubsjahr allenfalls unbezahlten Urlaub an.

Betriebsausflüge: Was aus rechtlicher Sicht zu beachten ist!

Viele Unternehmen nutzen den Sommer, um betriebliche Wandertage, sportliche Aktivitäten und Betriebsausflüge anzusetzen. Auch im Zusammenhang mit dem „Firmen-Fun“ ergibt sich so manche arbeits- und steuerrechtliche Frage.

Der Betriebsausflug: Arbeits- oder Freizeit?

Im Allgemeinen zählen jene Zeiträume als „Arbeitszeit“, in denen sich der Arbeitnehmer im Verfügungsbereich seines Arbeitgebers befindet und dessen Weisungen unterliegt. Ob ein Betriebsausflug als Arbeitszeit zu werten ist oder nicht, richtet sich in erster Linie nach der jeweiligen firmeninternen Vereinbarung. In Zweifelsfällen entscheidend: Hat der Chef die Teilnahme verbindlich angeordnet oder nicht?

Teilnahme am Betriebsausflug ein Muss?

Zur Teilnahme an einem Betriebsausflug kann ein Mitarbeiter nur dann verpflichtet werden, wenn

- der Betriebsausflug auf einen Arbeitstag fällt,
- die beim Ausflug verbrachte Zeit als Arbeitszeit gilt,
- für ihn keine zusätzlichen Kosten entstehen (etwaige Bahn-/Buskosten hat grundsätzlich die Firma zu tragen)
- und sich keine unzumutbaren Anforderungen (wie es beispielsweise bei einer anstrengenden Bergtour der Fall ist) daraus ergeben.

Gilt der Betriebsausflug als steuerpflichtiger Vorteil?

Vorsicht bei Events mit teuren Karten, üppiger Verpflegung oder First-Class-Tickets: Geldwerte Vorteile aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (Betriebsausflügen, Weihnachtsfeier) sind nur bis zu EUR 365,- pro Arbeitnehmer und Jahr von der Einkommensteuer befreit. Übersteigt der Wert der Teilnahme an der Veranstaltung den Freibetrag, dann kassiert der Fiskus für den „Überhang“!

Wenn der Arbeitgeber sogenannte „Incentive“-Reisen durchführt, um bestimmte Mitarbeiter für besondere Leistungen zu belohnen, stellt das immer einen abgabepflichtigen Sachbezug dar!



Dresscode: Im Nationaltrikot am Arbeitsplatz?

Die Fußball-WM steht vor der Tür. Mit der wichtigsten Nebensache der Welt kommen auch arbeitsrechtliche Aspekte ins Spiel. Denn vom Fußballfieber Befallene, die nicht auf Urlaub oder Betriebsausflug sind, könnten versucht sein, auch im Job das Geschehen in „Brasil“ zu verfolgen.

Fernsehen und Internet während der Arbeitszeit

Darf sich die Belegschaft im Dienst ein Match im TV oder im Web ansehen? Nein! Denn während der Arbeitszeit muss jeder Mitarbeiter dem Arbeitgeber zur Verfügung stehen, um die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Arbeitsfremden Tätigkeiten nachzugehen – also zum Beispiel fernzuschauen – ist daher in diesem Zeitraum verboten. Ausnahmen gibt's bestenfalls da, wo – wie bei einem Portier – eine bloße Arbeitsbereitschaft vorliegt. Ob die fußballfaszinierten Arbeitnehmer Spielergebnisse online abrufen dürfen, hängt davon ab, wie das Unternehmen die Privatnutzung des Internets regelt. Sind TV bzw. Web am Arbeitsplatz ausdrücklich verboten, kann die Matchbeobachtung via Fernsehschirm und Livestream oder das Abrufen von Fußballergebnissen drastische Folgen haben – von der Lohnkürzung bis hin zur „Fristlosen“!

Letzte Rettung Radio?

Ob bei Fußballspielen zumindest übers Radio – „i wer' narrisch!“ – mitgefiebert werden darf, ist davon abhängig, was der Chef am Arbeitsplatz generell erlaubt hat. Wenn er Radiohören gestattet, kann wohl auch das Duell der Kicker im Hintergrund mitlaufen. Der Dienstnehmer hat aber während der Radioübertragung seine Arbeit nicht zu vernachlässigen. Und natürlich sind gewisse Regeln einzuhalten: So dürfen sich weder Kunden noch Kollegen von lautem Geplärre gestört fühlen.

Wer gibt den Dresscode vor?

So mancher eingefleischte Fan ist zu WM-Zeiten schon im Trikot seiner Lieblingsmannschaft am Arbeitsplatz erschienen. Ob das zulässig ist, bestimmen die Bekleidungs Vorschriften der Firma. Und die fallen grundsätzlich unter das Weisungsrecht des Chefs. Er kann das Tragen eines Trikots jederzeit verbieten, wenn betriebliche Gründe – etwa eine verbindliche Kleiderordnung oder Uniformpflicht – dafür sprechen. Generell gilt auch hier: Auf ein vertrauenswürdigen Erscheinungsbild gegenüber den Kunden ist zu achten!



Mag. Alexander FRITZ

Managementfehler vermeiden

Interne Kontrollsysteme schützen vor Blindflug

71 % der Insolvenzen sind durch Managementfehler verursacht. Das belegt eine neue Studie des heimischen Kreditschutzverbandes. Sie zeigt, was in den wirtschaftlichen Abgrund führt: zu wenig Erfahrung in der Unternehmensführung, Planungsfehler und mangelnde Vorausschau. Wirkungsvolle interne Kontrollsysteme (IKS) helfen, solche Probleme rechtzeitig zu erkennen.

Der Gesetzgeber verlangt in § 22 GmbHG bzw. in § 82 AktG, dass im Unternehmen ein Rechnungswesen und Kontrollsysteme eingerichtet sind, die den spezifischen Anforderungen des Unternehmens entsprechen. Damit ist die Geschäftsleitung ganz konkret in die Pflicht genommen: Wird die gesetzliche Vorgabe nicht erfüllt, so steigt das Haftungsrisiko drastisch – umso wichtiger ist die Installation eines IKS, auch bei kleinen Unternehmen.

IKS: Was ist das?

Der Begriff „internes Kontrollsystem“ ist definiert als „die Gesamtheit jener von der Geschäftsführung angeordneten Methoden und Maßnahmen, die dazu dienen, Risiken zu erkennen und einen ordnungsgemäßen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherzustellen“.

Welchen Nutzen hat ein solches Kontrollsystem?

Das interne Kontrollsystem

- ermöglicht, vorhandene Risiken vernünftig einzuschätzen
- hilft Fehlerquellen und Gefahrenherde zu erkennen und zu beseitigen (IKS als Frühwarnsystem)
- steigert das Vertrauen (z. B. von Banken) in die finanzielle Berichterstattung

- reduziert den Aufwand für die Unternehmensüberwachung und setzt personelle Ressourcen für andere Aufgaben frei
- schafft Transparenz bei den Strukturen und Abläufen des Unternehmens
- verringert das Risiko, dass materielle Betrugsfälle unentdeckt bleiben

Wo ein wirksames IKS fehlt, ist ein Betrieb quasi im Blindflug unterwegs. Das bedeutet, dass die Geschäftsführer nicht sorgfältig handeln und mit schwerwiegenden Haftungsfolgen zu rechnen haben. Eine gut funktionierende Kontrolle schützt also nicht nur das Unternehmen, sondern auch Vorstände und Geschäftsführer. Schließlich zieht sie der Gesetzgeber auch persönlich zur Verantwortung, wenn vorgeschriebene Management-Mindeststandards missachtet werden.

Wie erfolgt die Einrichtung?

So mannigfaltig sich die Pflichten der Geschäftsführer darstellen, so umfangreich sind die Anforderungen an ein funktionierendes IKS. Im Kern sind zunächst jene Prozesse zu beleuchten, die letztlich in die finanzielle Berichterstattung münden. Insgesamt zielt das IKS darauf ab, wichtige unternehmensinterne Prozesse bewusst und systematisch zu steuern. Dabei ist es wichtig, einen professionellen Partner an seiner Seite zu haben – nur so lässt sich ein vernünftiges Kosten-Nutzen-Verhältnis wahren. Ihre CONSULTATIO-Fachleute unterstützen Sie gerne, wenn Sie Ihr IKS einrichten. Gemeinsam identifizieren und durchleuchten wir vorhandene Risiken.

Dabei helfen bewährte Vorlagen für die Risikoanalyse und die damit verbundenen Kontrollen, Beispiele zur Definition der IKS-Grundsätze sowie Fragebögen für den Aufbau und die Evaluierung der unternehmensweiten Kontrollen. Wichtig hierbei: In einem ersten Schritt ist zumindest jenen Anforderungen zu entsprechen, die gesetzlich verpflichtet sind.





Steuer-Update CEE

Was sich 2014 bei
unseren Nachbarn ändert

Das laufende Jahr bringt auch bei unseren (süd-)östlichen Nachbarn Neuregelungen im Abgaben- und Wirtschaftsrecht. Sie sind teils schwerwiegend. Die Geschäftsführer der CONSULTATIO-Standorte in der Slowakei, in Tschechien, Ungarn und Slowenien haben für Sie die wichtigsten Änderungen zusammengefasst.

Slowakei

Bratislava führt für Handelsgesellschaften eine sogenannte Steuerlizenz ein – eine Quasi-Mindest-Körperschaftsteuer. Ihre Höhe ist umsatzabhängig und beträgt jährlich

- EUR 480,- (kein Umsatzsteuerzahler, Umsatz unter EUR 500.000,-)
- EUR 960,- (Umsatzsteuerzahler, Umsatz unter EUR 500.000,-)
- EUR 2.880,- (Unternehmen mit Umsatz über EUR 500 000,-)

Der Fiskus hebt die Steuer erstmals für 2014 ein. Die Vorschreibung flattert ins Haus, wenn Sie 2015 die Steuererklärung fürs heurige Jahr einreichen. Die Abgabe ist auf die Steuerschuld der nächsten drei Jahre anrechenbar. Weiters neu: Steuerverluste lassen sich nur noch linear während maximal vier aufeinanderfolgender Besteuerungszeiträume abziehen. Davon sind auch die in den Jahren 2010 bis 2013 ausgewiesenen Verluste betroffen. Die gute Nachricht: Der Körperschaftsteuersatz sinkt wieder auf 22 %, nachdem er im Vorjahr auf 23 % angestiegen war.



Geschäftsführer Ján Polóny
Telefon: +421 48 415 15 59
E-Mail:
jan.polony@consultatio.sk

Tschechien

Mit Jahresanfang 2014 trat bei den Tschechen eine komplette Neuregelung des Zivil-, Handels- und Gesellschaftsrechts in Kraft.

Alle Gesellschaften sehen sich mit – teils einschneidenden – Neuerungen konfrontiert. Der Gesetzgeber hat die Frist für die notwendige Anpassung von Statuten und Geschäftsführungsverträgen extrem kurz gesetzt, nämlich bis zum 30. Juni 2014. Vermutlich muss sie verlängert werden. Dass die Erbschafts- und Schenkungssteuer abgeschafft wurde, klingt besser, als es ist. Denn Einkünfte aus derartigen Quellen unterliegen nun der Einkommensteuer. Für den engen Familienkreis gibt's Ausnahmeregelungen. Den papierlosen Akt forciert auch die tschechische Finanz. Seit 1. Jänner 2014 muss der Großteil der Steuerpflichtigen seine Umsatzsteuererklärung elektronisch einreichen.



Geschäftsführerin
Jitka Košíková
Telefon: +420 226 205 400
E-Mail:
jitka.kosikova@consultatio.cz

Ungarn

Auch Budapest hat seit März 2014 ein neues Zivilrecht. Daraus ergeben sich weitreichende Änderungen bei zahlreichen Einzelgesetzen, und die bringen erheblichen Umstellungsaufwand mit sich. So ist die persönliche Haftung von Geschäftsführern und Mitarbeitern ungarischer Kapitalgesellschaften für Fehlverhalten und Schäden nun massiv ausgeweitet. Zahlreiche Manager haben deshalb bereits private Haftpflichtversicherungen abgeschlossen.

Auch die ungarische „Kft light“ gibt es nicht mehr. Das Mindest-Stammkapital wurde nach mehreren Jahren wieder von HUF 500.000,- (ca. EUR 1.600,-) auf HUF 3 Mio. (ca. EUR 9.600,-) angehoben.



Ansprechperson:
Krisztina Gubicza
Telefon: +361 391 41 72
E-Mail: k.gubicza@consultatiobp.hu

Slowenien

Um Geldwäsche zu verhindern, hat Ljubljana erneut die Höhe der erlaubten Bargeldzahlungen herabgesetzt. Unternehmen, die in Slowenien Lieferungen oder Leistungen erbringen, dürfen seit 1. April 2014 nur mehr maximal EUR 5.000,- an Bargeld annehmen. Die slowenischen Dienstgeber stöhnen angesichts einer mühsamen neuen Pflicht: Seit Jahresbeginn müssen sie dem Fiskus steuerfrei ausbezahlte (Reise-)Spesenerstattungen extra melden!

Gestoppt hat die Regierung die ursprünglich vorgesehene schrittweise Reduktion des KöSt-Satzes – er sollte bis 2015 auf 15 % sinken. Der Körperschaftsteuersatz bleibt bei 17 %.



Geschäftsführerin
Maja Barišič
Telefon: +386 1 542 37 01
E-Mail: maja@consultatio.si

INTERN

CONSULTATIO gratuliert ...

... zur bestandenen Steuerberaterprüfung.

Frau Mag. Katharina Koller hat im Mai 2014 die schwierige Prüfung zur Steuerberaterin erfolgreich absolviert. Die feierliche Angelobung findet im Juni statt. Die zielstrebige Wienerin hat noch während ihres Betriebswirtschaftsstudiums im Jahr 2009 in der CONSULTATIO zu arbeiten begonnen. Sie betreut Freiberufler und KMUs steuerlich und ist auch in der Wirtschaftsprüfung im Einsatz. CONSULTATIO News gratuliert Katharina Koller herzlichst zur Erreichung dieses bedeutenden beruflichen Meilensteins und freut sich auf eine weitere erfolgreiche Zusammenarbeit.



... zur Wahl zum Bezirksvorsteher. Ende April wurde der ehemalige CONSULTATIO-Mitarbeiter Markus Rumelhart (38) zum neuen Bezirksvorsteher des 6. Wiener Gemeindebezirks gewählt. „Markus war von 1991 bis 1994 als Steuersachbearbeiter in meinem Team tätig“, erzählt CONSULTATIO-Partner Wolfgang Zwettler. „Wir freuen uns sehr über seinen tollen Werdegang, er ist ein durch und durch positiver Mensch. Ich wünsche dem jüngsten der 23 BezirksvorsteherInnen für seine verantwortungsvolle Arbeit das Allerbeste.“ CONSULTATIO News schließt sich den Glückwünschen an!



CONSULTATIO informiert ...

... jetzt auch per Video! Weltoffenheit, Modernität und ganzheitliches Service sind Grundsätze der CONSULTATIO. Daher haben wir uns dazu entschlossen, Ihnen Online-Videos mit spannenden Neuigkeiten aus der Steuerwelt zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der Social-Media-Aktivitäten der CONSULTATIO veröffentlichen wir mehrmals im Jahr auf Facebook, XING & Co Informationsvideos zu aktuellen Steuerthemen. Alle Links zu den Plattformen finden Sie auf www.consultatio.at – Sie können uns aber auch direkt auf www.facebook.com/CONSULTATIO.WIEN an-„steuern“. Die neuesten Videos behandeln die Grunderwerbsteuer, den „Golden Handshake“ sowie die GmbH „light“ NEU.



CONSULTATIO-Event „Goodbye, Golden Handshake“



Voller Erfolg, zufriedene Gäste. Am 7. April 2014 fand die Informationsveranstaltung zum Abgabenänderungsgesetz 2014 statt. Insgesamt sechs CONSULTATIO-ExpertInnen informierten umfassend über die aktuellen Änderungen im Steuerrecht. Der Themenbogen spannte sich von der GmbH „light“ über den „Golden Handshake“ und die Grunderwerbsteuer „neu“ bis hin zu den langfristigen Rückstellungen. Nach dem Fakten-Check wurde beim Networking am Buffet noch lange und angeregt diskutiert. Auf www.youtube.com/user/consultatiowien finden Sie eine Video-„Nachschau“ zur Veranstaltung!



CONSULTATIO Steuernuss

Michael hat in der Hinterbrühl zwei gleich große Bauparzellen. Unlängst hat er gehört, dass sich bei der Grunderwerbsteuer (GrEst) einiges ändern soll. Daher entschließt er sich, die Liegenschaften an seine Lebensgefährtin Sonja und seinen Neffen Jochen zu verschenken. Der Verkehrswert der Grundstücke ist zehnmal höher als der Einheitswert. Die Schenkung soll Ende Mai 2014 über die Bühne gehen. Was ändert sich, wenn Michael verspätet von einer USA-Reise zurückkehrt und der Notartermin erst im Juni 2014 stattfindet?

- a. Sonja zahlt im Juni weniger, Jochen mehr
- b. Die GrEst ist zu beiden Zeitpunkten gleich hoch
- c. Sonja zahlt im Juni gleich viel, Jochen mehr

Die richtige Antwort lautet „a“: Für Lebensgefährten gilt ab 1. Juni 2014 der niedrigere Steuersatz von 2% (bisher 3,5%) vom dreifachen Einheitswert. Daher sinkt die Grunderwerbsteuer für Sonja ab Juni. Bei der Schenkung von Grundstücken an nicht begünstigte Familienangehörige – zu denen auch Neffen und Nichten zählen – ist die Abgabe ab Juni vom Verkehrswert zu bemessen. Jochen zahlt im Juni also erheblich mehr GrEst!